

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen

Rechtsgrundlagen	Als Rechtsgrundlage der Energie- und Wasserversorgungsunternehmen gelten insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen: das „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (Energiewirtschaftsgesetz EnWG), die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV), die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV), die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung NAV), die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung NDAV), die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV), und die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV), die „Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen“ (Stromnetzzugangsverordnung StromNZV), die „Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen“ (Gasnetzzugangsverordnung GasNZV), die „Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen“ (Stromnetzentgeltverordnung StromNEV), die „Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen“ (Gasnetzentgeltverordnung GasNEV), die „Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze“ (Anreizregulierungsverordnung ARRegV), die „Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (Messzugangsverordnung MessZV), das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG), das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz KWKG), die Umlage nach der „Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten“ (Verordnung zu abschaltbaren Lasten AbLaV), die „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ (Konzessionsabgabenverordnung KAV), das „Stromsteuergesetz“ (StromStG), das „Energiesteuergesetz“ (EnergieStG), das „Messstellenbetriebsgesetz“ (MsbG) und das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ (GDEW).
Ableseung und Abrechnung	Die Ableseung und Abrechnung der Zähler erfolgt einmal jährlich. Die Abschlagssumme besteht aus 12 Teilbeträgen. Bis zur Jahresrechnung sind bis zu 11 gleiche Abschlagsbeträge zu zahlen. Der 12. Teilbetrag wird mit der Jahresrechnung erhoben. Die Zahlungstermine für die Abschlagszahlung sind aus der Rechnung ersichtlich.
Fälligkeit	Die Bezahlung bzw. die Überweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Betrag zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitstag im Besitz der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH ist. Der in der Rechnung genannte Fälligkeitstag hebt bestehende Zahlungstermine von noch unbezahlten Beträgen nicht auf. Wir empfehlen die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
Verzug	Nach Verzug werden Verzugszinsen bzw. Säumniszuschläge berechnet; es wird kostenpflichtig gemahnt und die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH sind berechtigt, die Energieversorgung einzustellen.
Wohnungswechsel	Bitte benachrichtigen Sie uns bei einem Wohnungs- und Eigentumswechsel so früh wie möglich. Sie haften sonst auch noch nach Aufgabe der Wohnung für die Zahlung der dort anfallenden Kosten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
Datenschutz	Die im Zusammenhang mit dem zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zweck der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert.
Erläuterungen zu Blatt 2 und folgende der Rechnung	Der zu berechnende Verbrauch ergibt sich aus der Zählerstands Differenz, multipliziert mit einem Faktor.
Differenz/Faktor/Verbrauch	<p>Elektrizität: Der Faktor beträgt beim Normalzähler 1 und gibt beim Wandlerzähler das jeweilige Umsetzverhältnis an.</p> <p>Gas: Die Gasabrechnung erfolgt nach eichrechtlichen Vorschriften. Als Grundlage der thermischen Abrechnung (kWh) dient das DVGW-Arbeitsblatt G685 (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.). Die vom Zähler in Kubikmetern [m³] gemessenen Verbrauchsmengen werden mit dem Abrechnungsbrennwert (ABW) und der Zustandszahl (Z) multipliziert. Der Abrechnungsbrennwert wird aus gemessenen Einspeisebrennwerten durch Mittelwertbildung über die Abrechnungszeitspanne bestimmt. Ändern sich die Gaspreise innerhalb dieser Zeitspanne, so wird auch der Abrechnungsbrennwert neu bestimmt.</p> <p>Wasser: Der Faktor beträgt 1.</p>
Verbrauchsaufteilung/Preisänderungen	Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Energie- oder Wasserpreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe bestehenden Standardlastprofile bzw. maßgeblicher Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes und der erlösabhängigen Abgabesätze. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.
Energieeffizienz	Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass Sie sich bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren können. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info .
Gerichtsstand	Gerichtsstand bei Mahnverfahren und für Kaufleute ist Neustadt an der Weinstraße.

Öffnungszeiten Kundenservice

Montag – Mittwoch:	7:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag:	7:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	7:30 – 12:00 Uhr

Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH: Kennzeichnung der Stromlieferung 2016
 Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 zuletzt geändert 29.05.2017, Angaben auf Basis des Jahres 2016

Energieträger	Energieträgermix SWN gesamt	Energieträgermix Letztverbraucher SWN	Energieträgermix Deutschland
	Erzeugungsanteil	Erzeugungsanteil	Erzeugungsanteil
Kernenergie	0,00 %	0,00 %	14,30 %
Kohle	0,00 %	0,00 %	41,80 %
Erdgas	0,00 %	0,00 %	9,50 %
Sonstige fossile Energieträger	0,00 %	0,00 %	2,40 %
Strom aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen bzw. sonstige Erneuerbare Energien	54,71 %	54,71 %	3,20 %
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	45,29 %	45,29 %	28,80 %
Umweltauswirkungen	Energieträgermix SWN gesamt	Energieträgermix Letztverbraucher SWN	Energieträgermix Deutschland
	0 g/kWh	0 g/kWh	471 g/kWh
CO ₂ -Emissionen	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0004 g/kWh
Radioaktiver Abfall			